

Die Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete

Die Diskussionen über die Konstanzer Dekrete, ihre Interpretation und Verbindlichkeit, die seit den Tagen von Konstanz nie aufgehört haben¹, sind in den letzten Jahren wieder besonders lebendig geworden. Im „Lexikon für Theologie und Kirche“² wurde 1960 festgestellt, daß eine dogmatisch und historisch voll befriedigende Antwort auf die Frage nach der Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete noch ausstehe. Seit dieser Zeit haben sich u. a. Hans Küng³, Hubert Jedin⁴, August Franzen⁵, Paul de Vooght⁶, Karl August Fink⁷, Joseph Gill⁸, Walter Brandmüller⁹, Odilo Engels¹⁰ zu unserer Frage geäußert. In der Konstanz-Festschrift aus Anlaß der 550-Jahr-Feier der Eröffnung des Konstanzer Konzils der Freiburger Theologischen Fakultät, die von August Franzen und Wolfgang Müller herausgegeben wurde¹¹, nimmt unsere Frage naturgemäß einen breiten Raum ein. Hier sei nur auf die darin enthaltenen Beiträge von August Franzen¹², Helmut Riedlinger¹³, Heinz Hürten¹⁴, Paul de Vooght¹⁵ verwiesen. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert die über 20 Seiten umfassende weiterführende Rezension der Konstanz-Festschrift, die R. G. Villoslada, der sich durch seine Arbeiten zur Pariser Universitätsgeschichte als Kenner unserer Frage aus-

¹ Hier sei nur hingewiesen auf die Diskussionen in Siena. Vgl. dazu J. Koudelka: Eine neue Quelle zur Generalsynode von Siena 1423 bis 1424: ZKG 74 (1963) 244–264. W. Brandmüller, Geschichte des Konzils von Pavia-Siena (Im Erscheinen). Zu den Diskussionen in Basel vgl. J. Gill, Constance et Bale-Florence (Paris 1965), verbesserte deutsche Übersetzung Mainz 1967. R. Bäumer: Eugen IV. und der Plan eines „Dritten Konzils“ zur Beilegung des Basler Schismas: *Reformata Reformanda*. Festgabe für Hubert Jedin, hrsg. von E. Iserloh u. K. Repgen I (Münster 1965) 87–128. Über die Beurteilung der Konstanzer Dekrete im beginnenden 16. Jahrhundert vgl. O. de la Brosse, *Le pape et le concile* (Paris 1965). H. Jedin: Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte II (Freiburg 1966) 17–74. A. Walz, Von Cajetans Gedanken über Kirche und Papst: Volk Gottes. Zum Kirchenverständnis der katholischen, evangelischen und anglikanischen Theologie. Festgabe für Josef Höfer, hrsg. von R. Bäumer u. H. Dolch (Freiburg 1967) 336 ff. R. Bäumer, Zum Kirchenverständnis Albert Pigges. Ein Beitrag zur Ekklesiologie der vortridentinischen Kontroverstheologie: Ebd. 306 ff. R. Bäumer, Nachwirken des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts (Im Erscheinen). Über die Diskussionen z. Zt. des Gallicanismus vgl. A.-G. Martimort, *Le Gallicanisme de Bossuet* (Paris 1953). H. Raab, Die „Concordata Nationis Germanicae“ in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts (Wiesbaden 1956).

² R. Bäumer, Konstanzer Dekrete: LTHK²VI 503 ff.

³ Strukturen der Kirche (Freiburg 1962).

⁴ Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? (Basel-Stuttgart 1966).

⁵ Das Konstanzer Konzil. Probleme, Aufgaben und Stand der Konzilsforschung: Concilium 1 (1965) 555 ff.

⁶ Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape au concile de Constance (Paris 1965).

⁷ Die konziliare Idee im späten Mittelalter: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils. Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte IX (Konstanz-Stuttgart 1965) 119–134.

⁸ The Fifth Session of the Council of Constance: The Heythrop Journal 5 (1964) 131–143. Ders., Constance et Bale-Florence (Paris 1965).

⁹ Besitzt das Konstanzer Dekret „Haec sancta“ dogmatische Verbindlichkeit? RQ 62 (1967) 1–17.

¹⁰ Der Reichsgedanke auf dem Konstanzer Konzil: HJ 86 (1966) 80–106.

¹¹ Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hrsg. von A. Franzen und W. Müller (Freiburg 1964).

¹² Das Konzil der Einheit. Einigungsbemühungen und konziliare Gedanken auf dem Konstanzer Konzil. Die Dekrete „Haec sancta“ und „Frequens“: ebd. 69–112.

¹³ Hermeneutische Überlegungen zu den Konstanzer Dekreten: ebd. 214–240.

¹⁴ Die Konstanzer Dekrete „Haec sancta“ und „Frequens“ in ihrer Bedeutung für Ekklesiologie und Kirchenpolitik des Nikolaus von Kues: ebd. 381–396.

¹⁵ Le Cardinal Cesarini et le Concile de Constance: ebd. 357–380.

gewiesen hat, im „Archivum Historiae Pontificiae“¹⁶ veröffentlichte. Neuestens hat in einer Innsbrucker Dissertation, die durch F. Maas angeregt wurde, der Prämonstratenser Isfried H. Pichler das Problem der Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete neu untersucht¹⁷.

In einem Geleitwort betont F. Maas¹⁸ leicht übertreibend, daß zur Zeit des zweiten Vatikanischen Konzils und in den nachfolgenden Jahren der Büchermarkt mit literarischen Erzeugnissen über das Konstanzer Konzil geradezu überschwemmt wurde. Er weist besonders hin auf das „große und wissenschaftlich bedeutendste Werk“, das von A. Franzen und W. Müller herausgegebene „Konzil von Konstanz“, mit vielen und zum Teil sehr wichtigen Beiträgen zu seiner Geschichte und Theologie, das „den gesamten kritisch gesichteten Ertrag dieser Publikationen zusammenfaßte“. Trotzdem unternehme es der Verfasser, fährt Maas fort, das „berühmte oder berüchtigte Konzilsdekret vom 6. April 1415 über die Superiorität des Konzils über den Papst aufs neue nach seinem genauen Wortlaut zu analysieren und ihm aus der Mentalität der Gebildeten jener Zeit einen neuen oder bisher weniger beachteten Sinn abzugeben“. Er meint, daß sich die Studie gelohnt habe, zeige das Ergebnis der Untersuchungen: Haec sancta sei nach der vorausgehenden Fragestellung, nach seinem Wortlaut und nach der Absicht der Konzilsväter weder ein bloßes Notstandsdekret noch eine dogmatische Definition, sondern ein Rechtssatz mit immerwährender Verbindlichkeit. Der zweite Hauptteil beschäftigte sich mit der schwierigen Frage der päpstlichen Bestätigung der Konstanzer Dekrete, wobei durch die genaue Untersuchung der beiden von Martin V. erlassenen Bullen „Inter cunctas“ und „In eminentis“ gezeigt werde, daß die Dekrete der dritten bis fünften Sitzung des Konstanzer Konzils – abgesehen von dem wichtigen päpstlichen Verbot der Konzilsappellation vom 10. Mai 1418 – immer von der päpstlichen Bestätigung durch Martin V. ausgeschlossen blieben. Eugen IV. habe nach dem radikalen Vorgehen der Basler Konziliaristen das Konstanzer Dekret „Haec sancta synodus“ durch die Bulle „Etsi non dubitemus“ vom 20. April 1441 direkt und ausdrücklich zurückgewiesen¹⁹.

Pichler weist in seinem Vorwort darauf hin, daß die Ankündigung und Durchführung des zweiten Vatikanischen Konzils für die kirchengeschichtliche Forschung nicht ohne Einfluß geblieben sei. Auch das Konzil von Konstanz sei von der Woge der Aktualität erfaßt worden, und manche Probleme seiner Geschichte und Theologie hätten eine tiefgreifende und eingehende Behandlung gefunden. Als bisherigen Höhepunkt dieser Entwicklung bezeichnet er „die voluminöse Festschrift“ zum 550-Jahr-Jubiläum der Eröffnung des Konstanzer Konzils der Freiburger Fakultät. Er zitiert den Schlußsatz aus seinem Artikel „Konstanzer Dekrete“ im „Lexikon für Theologie und Kirche“, daß eine dogmatisch und historisch voll befriedigende Antwort noch ausstehe und beurteilt diesen Satz als ein erstaunliches Zugeständnis, das gleichzeitig ein Appell an die Forschung sei. Er wage sich nicht zu rühmen, jene dogmatisch und historisch voll befriedigende Antwort gefunden zu haben, glaube jedoch, der Lösung wenigstens einen Schritt nähergekommen zu sein²⁰.

In einem Einleitungskapitel befaßt sich der Verfasser mit der Vorgeschichte der Konstanzer Dekrete. Unter diesem Begriff versteht er in Anlehnung an meine Definition im LThK²¹ nicht alle auf dem Konzil von Konstanz erlassenen Bestimmungen, sondern beschränkt ihn auf das Dekret „Haec sancta“ der Sessio V und das Dekret „Frequens“ der 39. Sitzung. Nach einem Überblick über die geschichtlichen

¹⁶ El concilio de Constanza su historia y teología en los estudios más recientes: AHP 3 (Rom 1965) 317–338.

¹⁷ Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete. Untersuchungen zur Frage der Interpretation und Verbindlichkeit der Superioritätsdekrete „Haec sancta“ und „Frequens“ (Wien 1967).

¹⁸ Ebd. 9. ¹⁹ Ebd. 9. ²⁰ Ebd. 17.

²¹ Konstanzer Dekrete: LThK²VI 503 ff.

Wurzeln der konziliaren Theorie, der sich auf die Arbeiten von B. Tierney²², F. Merzbacher²³, M. Seidlmayer²⁴ und A. Franzen²⁵ stützt, behandelt er den sogenannten Konziliarismus in Pisa. Für Pichler ist bereits die Eröffnung des Konzils von Pisa ein erster wesentlicher Erfolg des Konziliarismus. Er vertritt die Überzeugung, daß nach anfänglicher Unsicherheit sich unter dem Einfluß der Pariser Universität zusehends ein revolutionärer Konziliarismus bemerkbar mache. Nach ihm vertraten bereits Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen radikale konziliaristische Ideen. Die Absetzung der Päpste in Pisa bezeichnet er als beispielloses Vorgehen²⁶.

Schon in diesen Einleitungssätzen wird deutlich, daß Pichler von einem Begriff des Konziliarismus ausgeht, der heute weithin überholt ist. August Franzen hat darauf hingewiesen, es sei der Grundfehler der älteren Forschung gewesen, alle „konziliaren“ Gedanken, die sich mit der Stellung des Konzils befaßten und ihm in den bekannten Ausnahmefällen (Häresie etc.) eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber der Person, nicht gegenüber dem Amt, des Papstes zusprachen, schon gleich „konziliaristisch“ zu mißdeuten und auf Marsilius zurückzuführen. Die neueren Untersuchungen (er beruft sich dafür auf die Schriften von Ullmann, Tierney, Buisson, Moynihan, Wilks, Kölmel u. a.) hätten diesen Irrtum insofern korrigiert, als sie nachgewiesen hätten, daß die bezeichneten „konziliaren“ Elemente in der kirchlichen Kanonistik vorhanden gewesen sind. Er hat ferner festgestellt, daß die auf dem Pisaner Konzil gehaltenen Predigten davon zeugten, daß man sich geradezu ängstlich an das hielt, was das überkommene kanonische Recht für bestimmte Notstände an Möglichkeiten bereit hielt. „Was in Pisa geschah, ist nicht konziliaristisch zu deuten, sondern allein konservativ.“ Franzen hat ebenfalls darauf hingewiesen, daß nach den Forschungen von Posthumus Meyjes Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen gerade in den entscheidenden Gedanken Marsilius von Padua nicht gefolgt sind und seine Ideen bewußt abgelehnt haben²⁷. Auch die Absetzung der Päpste in Pisa war – so muß man gegenüber Pichler betonen – kein beispielloses Vorgehen, wie ein Studium der Auffassungen der Kanonisten des hohen Mittelalters, nicht zuletzt die Untersuchungen von Harald Zimmermann zeigen²⁸.

Nach Pichler ist in Konstanz bis zur Flucht Johannes XXIII. die konziliare Idee kaum merklich zutage getreten. Erst nach der Flucht des Papstes habe sich die brennende Frage nach einer tragfähigen Rechtsgrundlage für die hauptlos gewordene Versammlung gestellt. Als Antwort habe man auf die konziliare Theorie zurückgegriffen und mit ihrer Hilfe das Konzil rechtlich zu begründen gesucht²⁹. Diese Ansicht von Pichler über die hauptlos gewordene Versammlung steht jedoch im Widerspruch zu seinen späteren Ausführungen, in denen er Gregor XII. als den rechtmäßigen Papst bezeichnet und die Neuberufung des Konzils durch Gregor XII. als Argument gegen die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete geltend macht³⁰. Wenn Gregor XII. der legitime Papst war, kann man von einer hauptlos gewordenen Versammlung in

²² Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism (Cambridge 1955).

²³ Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter: ZSav RGkan 39 (1953) 274–361.

²⁴ Rezension zu B. Tierney: ZSavRGkan 43 (1957) 374 ff.

²⁵ Concilium 1 (1965) 555 ff.

²⁶ Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete 22 f.

²⁷ Concilium 1 (1965) 562 ff.

²⁸ Die Verbindlichkeit 23. Zum Konzil von Pisa vgl. J. Lenzenweger, Von Pisa nach Konstanz: Das Konzil von Konstanz (Freiburg 1964) 36–54. Zur Frage der Papstabsetzungen: H. Zimmermann, Die Absetzung der Päpste auf dem Konstanzer Konzil: Das Konzil von Konstanz 113–137, ebd. 114 f weitere Literatur.

²⁹ Die Verbindlichkeit 25.

³⁰ Ebd. 69 f.

Konstanz nicht sprechen, dann war Konstanz vielmehr von Anfang an hauptlos und besaß das Konzil von Anfang an keine Rechtsgrundlage. In diesem Fall änderte die Flucht des Papstes an der rechtlichen Struktur des Konzils nichts.

Pichler schildert anschließend die weitere Entwicklung in Konstanz bis zum 6. April 1415 und bietet eine Textanalyse von „Haec sancta“. Aus den Worten des Dekretes „ordinat, diffinit, statuit, decernit et declarat“ folgert er den prinzipiellen Charakter des Dekretes und eine grundsätzliche und allgemein verbindliche Festlegung. Die Häufung von Prädikaten dieser Art sei nämlich in den offiziellen kirchlichen Dokumenten stets das Zeichen einer grundsätzlichen und allgemeinverbindlichen Festlegung, die für alle Zeiten Gültigkeit beanspruche. Das Dekret „Haec sancta“ ist aber nach ihm kein ausschließliches Notstandsrecht, wie es vor allem von Johannes Hollnsteiner interpretiert worden sei, aber auch keine dogmatische Definition, sondern habe immer-währende Geltung für sich beansprucht. Es gilt dem Verfasser vielmehr als Kirchen-gesetz, das eine grundlegende Aussage mache über die Konstitution der Kirche³¹.

In einem zweiten Hauptteil behandelt Pichler die Stellungnahme der Päpste zu den Konstanzer Dekreten. Er glaubt, es stelle von Anfang an in der Geschichte eine Selbst-verständlichkeit dar, daß kein Konzilsbeschluß ökumenische Geltung erreichen könne ohne die Zustimmung des Papstes. Die Superiorität des Papstes über die Konzilien sei auch ausdrücklich vom kirchlichen Lehramt verkündet worden. Er führt dafür das Glaubensbekenntnis des Kaisers Michael Palaeologus vor dem zweiten Konzil von Lyon 1274 unter Papst Gregor X. an, in dem die Oberhoheit des Papstes über alle Konzilien ganz klar zum Ausdruck komme, wenngleich auf die nähere Präzisierung der „praerogativa“ nicht eingegangen werde³². Hier ist jedoch zu beachten, daß das Glaubensbekenntnis des Kaisers nicht vom Papst, sondern von der römischen Kirche spricht.

Auch die Ausführungen Pichlers über das Verhältnis von Papst und Konzil nach den Kirchenvätern bedürfen einiger Einschränkungen³³. Für die spezielle Frage des Papst-Konzil-Verhältnisses bieten nach ihm die Kirchenväter und die christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte so gut wie keinen Anhaltspunkt. Immerhin stehe aus dem Faktum des päpstlichen Primates das eine fest, daß bei schwierigen Streitfragen und besonders in Glaubensstreitigkeiten an den römischen Bischof als die letzte Instanz appelliert werden könne und solle, und daß es von der endgültigen Entscheidung durch den Papst keine weitere Instanz und keine Appellation mehr geben könne. Pichler beruft sich auf das Beispiel Augustins, der zwei Konzilsbeschlüsse gegen den Pelagianismus an den apostolischen Stuhl gesandt habe, um dessen Zustimmung zu erlangen und dadurch dem Irrtum ein Ende zu bereiten. Das in dieser Zeit entstandene Axiom „Roma locuta causa finita“ gelte in kirchlichen Belangen ausnahmslos und besage damit implizit die Superiorität des Papstes auch über die Konzilien. Die gegen-teiligen Worte Augustinus: „Ecce putemus illos episcopos, qui Romae judicarunt, non bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium universae ecclesiae concilium“³⁴ hat Pichler jedoch unberücksichtigt gelassen³⁵.

Großen Wert legt Pichler auf die Ereignisse bei der Resignation Gregors XII.³⁶ und zeigt, daß Gregor in keiner Weise auf dem Boden von „Haec sancta“ stand, sondern im Gegenteil dieses Dekret implizit zurückgewiesen habe. Aus dem Akt der erneuten Konzilsberufung durch Gregor versucht er jedoch m. E. zu weitgehende Folgerungen zu ziehen. Man braucht hier nur an die Umstände bei der Resignation des Basler Konzilspapstes Felix V. zu erinnern, um deutlich zu machen, daß beide Ereignisse

³¹ Ebd. 25 ff, 31 ff. ³² Ebd. 57 ff, 60. ³³ Ebd. 62 ff. ³⁴ CSEL 34/2, 101.

³⁵ Die Stelle wurde in den Auseinandersetzungen zwischen Konziliaristen und Papalisten verschiedentlich verwertet. Vgl. dazu G. Bavaud, Un thème augustinien repris par le conciliarisme: RevEAug 10 (1964) 45 ff.

³⁶ Die Verbindlichkeit 67 ff, 69.

Zugeständnisse im Interesse der Einheit der Kirche waren³⁷. Auch aus der Tatsache, daß der nächstfolgende Papst Gregor die Ordnungszahl XIII annahm, kann man nicht die Rechtmäßigkeit von Gregor XII. begründen³⁸, ebenso wie aus der Namenswahl von Johannes XXIII. nichts über die Legitimität des Konstanzer Konzilspapstes Johannes XXIII. entschieden wurde³⁹.

Eine eingehende Erörterung widmet Pichler der Frage: Liegt eine päpstliche Bestätigung des Konstanzer Konzils vor⁴⁰? Er versucht im Gegensatz zu den Ansichten der meisten heutigen Autoren den Nachweis, daß auch für das Konzil von Konstanz die päpstliche Bestätigung der Konzilsdekrete für deren Gültigkeit und Verbindlichkeit notwendig war⁴¹. Er weist darauf hin, auch Konrad von Gelnhausen habe die Notwendigkeit einer päpstlichen Bestätigung klar anerkannt. Alexander V. habe am 11. Jänner 1410 die Absetzung Gregors und Benedikts „et omnia alia et singula quae per concilium . . . facta fuerunt“ ratifiziert und approbiert. In Konstanz hätten in der dritten Generalversammlung des Konzils die beiden Kardinäle Ailly und Zabarella ihre Zustimmung zu den Beschlüssen dieser Sessio ausdrücklich von der nachfolgenden Approbation des Papstes abhängig gemacht. Er erklärt, daß zwar eine nachfolgende ausdrückliche Bestätigung der Konstanzer Dekrete nicht nachweisbar sei, wenn auch Martin V. manche Dekrete aus der ersten Konzilsperiode ausdrücklich anerkannte und sie auch ausführte, andere Konzilsbeschlüsse dagegen einfach ignorierte und sie via facti zu beseitigen suchte⁴².

Aus der Bulle „*Inter cunctas*“⁴³ vom 22. Februar 1418 ergibt sich nach Pichler für die Einstellung Martins V. zum Konstanzer Konzil folgendes: Der Papst anerkenne das Konzil in seiner Gesamtheit als rechtmäßige Versammlung und zitiere dessen Maßnahmen und Erlässe durchaus positiv und zustimmend. Gleichzeitig treffe er dazu Ausführungsbestimmungen und nehme damit das Recht der offiziellen Interpretation für sich in Anspruch. Darüber hinaus bezeichne er die Funktion des Konzils im Verhältnis zum Papst mit der traditionsgebundenen Formulierung „*sacro approbante concilio*“ als bloß beratende Willensäußerung, wobei der entscheidende Faktor für die Rechtswirksamkeit eines Konzilsbeschlusses die Stimme des Inhabers der *Cathedra Petri* sei⁴⁴. Auch hier scheint mir Pichler aus den Worten „*sacro approbante concilio*“ – mit Hinweis auf den Gebrauch des Wortes bei den mittelalterlichen Generalkonzilien – zuviel herausholen zu wollen. Gerade das Beispiel des Konzils von Vienne zeigt, daß auch auf den mittelalterlichen Konzilien die Väter ihre Zustimmung zu päpstlichen Entscheidungen nicht gegeben haben. So fügte sich z. B. in Vienne die vom Konzil gebildete Kommission nicht dem Willen des Papstes und weigerte sich, die Templer ohne Verhör zu verurteilen, und das Papsttum blieb vor einer großen Schmach bewahrt⁴⁵. Es kommt hinzu, daß man die Worte „*sacro approbante concilio*“ auch so

³⁷ Vgl. dazu die Darstellung bei *Pastor* I 403; *Fliche-Martin* XV 15 f; *J. Gill*, *Constance et Bale-Florence* (Paris 1965) 290 f; vgl. auch das Urteil von *W. Brandmüller*: *RQ* 62 (1967) 6: „Weil man also keinem von den drei Prätendenten mehr Rechtmäßigkeit zugestehen wollte, als den anderen, weil man aber zugleich die Geneigtheit keines von ihnen zur Abdankung verscherzen wollte, nannte man die Päpste, die keine waren. Kein anderer Grund als dieser war auch dafür maßgeblich, daß das Konzil Gregor XII. die Formalität einer nachträglichen Konzilsberufung durch ihn zugestand.“

³⁸ Die Verbindlichkeit 70.

³⁹ *G. Schwaiger*, *Johannes XXIII.*: *LThK²* V 995; *R. Bäumer*, *Papstliste*: *LThK²* VIII 54–59.

⁴⁰ Die Verbindlichkeit 71 ff.

⁴¹ *Ebd.* 76 f.

⁴² *Ebd.* 73, 84 f.

⁴³ *Mansi* 27, 1204–1215; *H. v. d. Hardt*, *Magnum oecumenicum Constantiense concilium IV* (Frankfurt-Leipzig 1699) 1518–1531.

⁴⁴ Die Verbindlichkeit 85.

⁴⁵ Vgl. dazu das Urteil von *E. Iserloh*, *Gestalt und Funktion der Konzilien in der Geschichte der Kirche*: *Ekklesia* (Festschrift für Bischof Wehr, Trier 1962) 162.

interpretieren kann, daß die Erlässe des Papstes die Billigung durch das Konzil voraussetzen und der Papst keine Entscheidung ohne Zustimmung des Konzils zu treffen vermag⁴⁶.

Nach Pichler hat Martin V. durch die „Interrogationes“ der Bulle „Inter cunctas“ die Konzilserlässe ergänzt und stelle damit seine eigene päpstliche Autorität zumindest ebenbürtig neben die des noch versammelten Konzils. „Dadurch nimmt der Papst für sich das Recht in Anspruch, in der Ausführung der Konstanzer Konzilsdekrete sich selbst das letzte Wort vorzubehalten. Diese praktische Haltung aber zeigt, daß er von einer Superiorität des Konzils nichts wissen will und somit auch die diesbezüglichen Dekrete von der generellen Bestätigung des Konzils stillschweigend ausnimmt⁴⁷.“ Erstaunlicherweise hat jedoch Pichler die Frage in der Bulle, die m. E. ein wesentliches Argument gegen die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete darstellt, nicht erwähnt. Sie lautet: „Item utrum credit, quod papa . . . sit successor beati Petri habens supremam auctoritatem in ecclesia dei⁴⁸.“

Es ist interessant, daß die Konziliaristen sich zwar bereits sehr früh auf die Bulle „Inter cunctas“ zur Begründung der Ökumenizität des Konstanzer Konzils berufen haben⁴⁹, jedoch die Frage, ob der zu Befragende glaube, der kanonisch gewählte Papst besitze die höchste Gewalt in der Kirche, weithin ausgeklammert haben. Die gleiche Feststellung gilt z. T. für die neueren Diskussionen über die Konstanzer Dekrete. So verwerten z. B. Paul de Vooght⁵⁰ und Hans Küng⁵¹ die ihnen zusagenden Stellen aus der Bulle als Argument für ihre Thesen, erwähnen aber nicht die Aussagen der Bulle über die höchste Gewalt des Papstes in der Kirche, obschon auch dieser Text sich bereits in deutscher Übersetzung bei Hefele findet und Denzinger die Stelle ebenfalls abgedruckt hat. Diese Feststellung ist um so erstaunlicher, als de Vooght ausdrücklich sich gegen die Theologen wendet, „die einen immerhin sehr klaren Text in einem Sinn auslegten, den er nicht hat“⁵². Noch überraschender ist es, daß auch Pichler sie übergeht. Er führt dagegen die Bulle „In eminentis“⁵³ vom gleichen Tage⁵⁴ an, in der deutliche Anzeichen dafür zu finden glaubt, daß Martin V. die Beschlüsse der dritten bis fünften Sitzung stets von einer Anerkennung ausgenommen habe. Sie seien vom Papst nicht bestätigt worden⁵⁵, sie könnten deshalb keine Gültigkeit und Verbindlichkeit beanspruchen. Er habe sie zudem durch eine positive Rechtshandlung im Kern getroffen und außer Kraft gesetzt: durch das Verbot vom Papst an das Konzil zu appellieren⁵⁶.

⁴⁶ Die Verbindlichkeit 82.

⁴⁷ Ebd. 81.

⁴⁸ Hardt IV 1528.

⁴⁹ Das tat z. B. bereits Johannes von Segovia; dazu R. Bäumer, Das Konzil von Konstanz 354. Auch bei Cesarini findet sich dieser Hinweis; vgl. dazu P. de Vooght ebd. 376. Über die Rolle, die die Bulle „Inter cunctas“ in den Diskussionen zwischen Papalisten und Konziliaristen bis zur Leipziger Disputation spielte, werde ich an anderer Stelle berichten.

⁵⁰ Le concile et les conciles (Paris 1960) 158 ff, deutsche Übersetzung: Das Konzil und die Konzile (Stuttgart 1962) 183 ff; ders., Les pouvoirs du concile et l'autorité du pape (Paris 1965) 71 ff. In späteren Veröffentlichungen („Irénikon“ 1963, 65 und „Istina“ 1963, 74) geht die Vooght zwar auf die erwähnte Stelle aus der Bulle „Inter cunctas“ ein und berichtet über ihre Verwertung durch Torquemada. Vgl. jetzt auch P. de Vooght, Les pouvoirs du concile (1965) 153.

⁵¹ Strukturen der Kirche (Freiburg 1962) 251.

⁵² Deutsche Übersetzung: Das Konzil und die Konzile (Stuttgart 1962) 183.

⁵³ Hardt IV 1531; Mansi 27, 1215–1220.

⁵⁴ Überraschend ist die von Pichler geübte Rücksicht auf die unhaltbare Annahme von A. Schönmetzer in der neuesten Ausgabe des Denzinger 1198 und 1247, in der die Bulle auf den 1. September 1425 verlegt wird, obschon die Bulle in allen Ausgaben die Angabe: Constantiae VIII Kal. Martii anni I trägt und Pichler selbst schreibt (86): Damit steht die Datierung für den 22. Februar 1418 fest. Trotzdem bemerkt er in der Anmerkung: einen Beweis für diese Angabe (1. 9. 1425) werde vielleicht der von A. Schönmetzer angekündigte „Appendix“ zum Enchiridion bringen.

⁵⁵ Die Verbindlichkeit 94.

⁵⁶ Ebd. 94 ff.

In Anlehnung an meinen Beitrag über das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz⁵⁷ schildert er den Anlaß und die Umstände des Verbotes. Die polnische Appellation erfolgte am 1. Mai 1418 in der Franziskanerkirche in Konstanz, ihre Übergabe an den Papst am 4. Mai 1418. Die Antwort Martins V. war das Verbot jeder Konzilsappellation am 10. Mai des gleichen Jahres⁵⁸. Pichler vertritt die Ansicht, Gerson habe gewußt, daß mit diesem Verbot der Lehre von der Konzilssuperiorität der Todesstoß versetzt worden sei. Er habe deshalb zur Feder gegriffen und noch im Mai 1418 seinen „Tractatus quomodo et an liceat in causis fidei a summo Pontifice appellare⁵⁹“ verfaßt. Darin zerplückte er das Verbot des Papstes mit einer Unzahl von Gründen und Beweisen, die mehr eine gerissene Dialektik als eine ernsthafte Beweisführung darstellten und die nur die uneingestandene Erkenntnis der Unhaltbarkeit seiner eigenen Position verbergen sollte⁶⁰. Dieses Urteil zeigt m. E. wenig Verständnis für Gerson und unterstellt ihm Gründe und Motive, die nicht bewiesen sind. Mit den Ausführungen von A. Combes „La theologie mystique de Gerson⁶¹“ zu diesem Fragenkreis hat Pichler sich nicht auseinandergesetzt.

Das Verbot der Konzilsappellation hat Martin V. grundsätzlich verstanden. Diese von mir vertretene Auffassung, die Pichler übernimmt, steht zwar im Gegensatz zu den Ansichten von Karl August Fink⁶², Hans Küng⁶³ und Paul de Vooght⁶⁴, der inzwischen meiner Auffassung zugestimmt hat. Aber wenn wir die Quellen befragen — die Aussagen Gersons und die Briefe an den Hochmeister des Deutschen Ordens — ergibt sich: Sowohl nach Gerson, der wörtlich erklärt, eine Appellation sei nach Martin V. in nullo casu erlaubt, als auch nach Peter von Wormditt hat das Verbot Martins V. grundsätzlichen Charakter. Diese Interpretation wird bestätigt durch den Brief Martins V. an König Wladislaus⁶⁵ von 1425 und die Haltung Martins V. im Passauer Bistumsstreit⁶⁶. M. E. bestätigt auch die Stellungnahme konziliaristischer Autoren den grundsätzlichen Charakter des Verbots der Konzilsappellation. So verwarf selbst Wilhelm von Ockham ein uneingeschränktes Appellationsrecht. In seinem „Tractatus contra Benedictum“ betonte er, wenn man auch regulariter vom Papst nicht appellieren könne, dürfte man jedoch in einigen Spezialfällen appellieren, z. B. im Falle der Häresie und bei notorischen Verbrechen des Papstes, durch die er der Kirche Ärgernis gebe⁶⁷.

Einer Korrektur bedürfen die Ausführungen von Pichler über die Anfänge des Appellationsverbotes. Er behauptet: „Tatsächlich aber geht das Verbot der Konzilsappellation nicht auf den einseitig übertriebenen Papalismus zurück, sondern auf die Jahrhundert-

⁵⁷ Das Konzil von Konstanz 157–213.

⁵⁸ Die Verbindlichkeit 97 f.

⁵⁹ Der Text ist jetzt nach der neuen Ausgabe von P. Glorieux, *Oeuvres* (Paris 1960 ff) zu zitieren. Die Schrift ebd. VI 283 ff.

⁶⁰ Die Verbindlichkeit 99.

⁶¹ 2 Bde (Rom 1963–1965). Die Gründe Combes ebd. II 270 für den 10. März 1418 als Datum des Appellationsverbotes sind zwar unhaltbar. Wie ich in meinem Aufsatz in der Konstanz-Festschrift gezeigt habe, wird das Datum vom 10. Mai nicht nur durch die Handschriften, sondern auch durch die Berichte des Generalprokuretors des deutschen Ordens und die Quellen über den Appellationsakt am 1. Mai 1418 in Konstanz bestätigt.

⁶² K. A. Fink, Zur Beurteilung des großen abendländischen Schismas: ZKG 73 (1962) 340.

⁶³ Strukturen der Kirche 250.

⁶⁴ Istina 9 (1963) 63. Seine Zustimmung zu meiner Ansicht: *Les pouvoirs du concile* (Paris 1965) 75 Anm. 57 „Il ne me paraît pourtant pas improbable que Martin V ait projeté de condamner dans sa bulle mort-née indifféremment tout appel du pape au concile. Si Martin V n'avait voulu couper court qu'à des appels injustifiés et déraisonnables, on comprendrait plus difficilement la violence et l'ampleur de la réaction de Gerson. En cela, je suis d'accord avec R. Bäumer (Das Verbot..., pp. 208 sv.).

⁶⁵ Abgedruckt: Das Konzil von Konstanz 211.

⁶⁶ Vgl. dazu G. Koller, *Princeps in ecclesia* (Wien 1964) 163 ff, 206. Pichler, Die Verbindlichkeit 105 ff. Zu Koller vgl. meine Besprechung: HJ 85 (1965) 400 ff.

⁶⁷ Ockham, *Opera politica* III (Manchester 1956) 259 f, 295.

alte rechtliche und dogmatische Tradition der Kirche, die allerdings im Laufe des letzten Jahrhunderts bedenklich verdunkelt worden war und teilweise überhaupt in Vergessenheit geraten zu sein scheint⁶⁸. Diese Tradition habe sich wie von selbst aus der Reflexion über das Wesen und die Auswirkungen des Primats der Nachfolger Petri ergeben. Da der Papst die höchste Instanz bilde, könne von seinem autoritativen Spruch nicht an eine noch höhere Instanz appelliert werden, da eine solche nicht existiere. Als das älteste lehramtliche Dokument für diese Überzeugung nennt er die Epistola „Valde mirati⁶⁹“. Zwar hatten seit dem 5. Jahrhundert die Päpste versucht, den Anspruch der Endgültigkeit von Entscheidungen des apostolischen Stuhles zu erheben, gegen die es keine Appellation an eine höhere Instanz gebe. Diese Forderungen hatten z. B. Zosimus im Jahre 418 und Bonifaz I. im Jahr 422 gestellt, aber sie waren damit noch nicht anerkannt. Man braucht nur auf die Haltung der afrikanischen Kirche hinzuweisen, u. a. auf den Kanon des 20. Konzils von Karthago „ut nullus ad Romanam ecclesiam audeat appellare⁷⁰“, ferner auf die oben angeführte Aussage von Augustinus „Ecce putemus...⁷¹“. Die Lehre, eine Appellation vom Papst an das Konzil sei rechtmäßigerweise nicht möglich, hatte nicht Martin V. – wie Pichler meint⁷² – erstmals ausdrücklich in der Form eines Verbotes ausgesprochen, sondern vor Martin hatte z. B. Gregor XII. im Jahre 1408 die Appellation vom Papst an das Konzil als einen häretischen Irrtum bezeichnet. Ein Jahr vorher hatte bereits Benedikt XIII. ein Appellationsverbot ausgesprochen, wenn die Päpste auch mit ihren Verboten nicht durchdringen konnten, wie ein Blick in die Geschichte der Konzilsappellationen zeigt⁷³.

In seinen weiteren Ausführungen erörtert Pichler die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Dekret „Haec sancta“. Er erwähnt die unkluge Konzilspolitik Eugens IV., seine Auflösung des Konzils von Basel, den anschließenden Kampf zwischen Papst und Konzil, der mit dem Einlenken des Papstes in der Bulle „Dudum sacrum“ endete⁷⁴. Nach einer kurzen Schilderung der weiteren Entwicklung in Basel geht Pichler auf den erneuten offenen Bruch zwischen Papst und Konzil ein, der durch den Streit über den Tagungsort für das Unionskonzil mit den Griechen veranlaßt wurde. Seine Darstellung des geschichtlichen Ablaufs in Basel ist an einigen Stellen korrekturbedürftig. So wurde der Vorschlag zur Überwindung des Schismas, ein Konzil an einen dritten Ort zu berufen, nicht erst 1441 gemacht, sondern er stammt bereits aus dem Jahre 1438. Auch sein Vorwurf gegen Friedrich III. – statt den Beschuß, ein neues Konzil an einem dritten Ort zu versammeln, anzunehmen, habe der König die Entscheidung auf einen neuen Reichstag, der am 11. November 1441 in Frankfurt beginnen sollte, verschoben – wird der damaligen Problematik nicht gerecht. Denn die Frage der Konzilsberufung konnte nicht von Friedrich III. allein entschieden werden, sondern machte das Einverständnis der übrigen europäischen Mächte, nicht zuletzt des Papstes und der Basler Konzilsväter erforderlich. Der Satz Pichlers: „Daß der Papst von diesen Vorgängen und Verhandlungen informiert war, kann wohl angenommen werden. Seine unmittelbare Stellungnahme dazu ist allerdings unbekannt⁷⁵“ zeigt, daß dem Verfasser die umfangreichen Verhandlungen um ein Zustandekommen eines dritten Konzils

⁶⁸ Die Verbindlichkeit 103 f.

⁶⁹ Pichler schreibt den Brief Damasus I. zu, hier handelt es sich natürlich um einen Schreibfehler, nicht Damasus, sondern Gelasius I. ist gemeint. Der Text CSEL 35, 369 ff. Mansi VIII 49.

⁷⁰ Vgl. dazu Ch. Munier, Un Canon indédit du XX^e Concile de Carthage „Ut nullus ad Romanam Ecclesiam audeat appellare“ RSR 40 (1966) 113–126.

⁷¹ CSEL 34/2, 101.

⁷² Die Verbindlichkeit 104.

⁷³ Hier sei nur an die Appellationsverbote Martins V., Pius II., Sixtus IV., Julius II. und Leos X. erinnert.

⁷⁴ Die Verbindlichkeit 107 ff.

⁷⁵ Ebd. 125.

unbekannt sind⁷⁶. Für die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekrekt führt Pichler anschließend die Bulle „Etsi non dubitemus“ an, die er in Übernahme meiner Ansicht auf den 20. April 1441 verlegt⁷⁷. Er weist daraufhin, daß die Bulle lange Zeit so gut wie unbekannt war, und gibt im Anschluß an meine Ausführungen eine Inhaltsangabe der Bulle, in der das Dekret „Haec sancta“ verworfen wurde.

Damit schließt die anregende Studie von Pichler über die Interpretation und Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete, die eine gute Zusammenfassung der bisherigen Stellungnahmen gibt und die Diskussion an nicht wenigen Stellen weiterführt. Seine Ausführungen zeigen, daß der Verfasser sich mit Fleiß in den schwierigen Fragenkreis eingearbeitet hat. Angesichts der Fülle der neuerschienenen Literatur zur Konziliengeschichte hätte es sich vielleicht empfohlen, das Thema nicht so weit zu spannen. So konnte er die reiche Literatur der letzten Jahre nur unvollständig verarbeiten. Sein Versuch, das Konstanzer Superioritätsdekrekt durch eine genaue Analyse des Textes zu interpretieren, war ein fruchtbare Ansatzpunkt. Das zeigt auch der soeben erschienene Beitrag von Walter Brandmüller: „Besitzt das Konstanzer Dekret „Haec sancta“ dogmatische Verbindlichkeit⁷⁸?“ Auch Brandmüller wendet sich entschieden gegen die Ansicht von Paul de Vooght und Hans Küng, das Dekret „Haec sancta“ enthalte eine dogmatische Definition. Er begründet ebenfalls seine Ansicht mit einer formalen und inhaltlichen Analyse des Dekretes „Haec sancta⁷⁹“. Bei seinem Überblick über die Frage, wie die Kirche des 15. Jahrhunderts „Haec sancta“ verstanden hat, verweist er u. a. auf die Kontroversen zwischen Leonardus Starius und seinen Gegnern über das Verhältnis von Papst und Konzil im Sommer 1416 in Konstanz. Sie zeige, daß die papalistische Ansicht in Konstanz auch nach 1415 noch frei diskutiert werden konnte, man also das Dekret „Haec sancta“ nicht als dogmatische Definition verstanden habe. Durch seine Forschungen zur Geschichte des Konzils von Pavia-Siena ist er in der Lage, bisher unbekannte Aussagen anzuführen, die bestätigen, daß auch in Siena „Haec sancta“ nicht als lehramtliche Entscheidung interpretiert wurde. Die gleiche Feststellung trifft er für das Konzil von Basel, wo das Superioritätsdekrekt erst am 16. Mai 1439 als Glaubenswahrheit erklärt werden mußte, um einen Grund für die Absetzung Eugens IV. zu finden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend hinzuweisen auch auf das Bemühen der deutschen Fürsten, von Eugen IV. eine Bestätigung des Konstanzer Superioritätsdekretes zu erhalten. Von hier aus wird ebenfalls deutlich, daß „Haec sancta“ nicht als dogmatische Entscheidung verstanden wurde.

Beachtenswert ist auch das Argument, das Brandmüller aus der feierlichen Bestätigung des Konzils von Siena 1424 durch Martin V. anführt. Er wendet sich hier gegen die Ansicht von de Vooght, Martin V. habe die Konstanzer Dekrete bestätigt, der dafür die viel diskutierte Äußerung des Papstes in Zusammenhang mit der Zurückweisung der Konzilsappellation der Polen in Sachen des Dominikaners Falkenberg anführt. Die Aussage Martins „quod omnia et singula determinata et conclusa et decreta in materiis fidei per praesens sacrum concilium generale Constantiense conciliariter, tenere et inviolabiliter observare volebat...⁸⁰“ sei mündlich im Verlauf einer stürmischen Szene gefallen. „Daß die Bestätigung eines Allgemeinen Konzils durch einen Papst in anderen Formen vorgenommen zu werden pflegte, zeigte Martin V. deutlich, als er das Konzil von Siena durch die Bulle „Ad sacram Petri sedem⁸¹“ feierlich bestä-

⁷⁶ Vgl. für die Zusammenhänge meinen Beitrag in der *Jedinfestschrift: Eugen IV. und der Plan eines „Dritten Konzils“* zur Beilegung des Basler Schismas: *Reformata Reformanda I* (Münster 1965) 87–128.

⁷⁷ Vgl. dazu R. Bäumer, *Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekrekt: Das Konzil von Konstanz 337 ff. Zur Frage der Datierung* ebd. 344 Anm. 43.

⁷⁸ RQ 62 (1967) 1–17.

⁷⁹ Ebd. 4 ff. ⁸⁰ Hardt IV 1550, 1557 f.

⁸¹ Mansi 28, 1073 ff.

tigte⁸².“ Nach Brandmüller unterlagen, da das Konzil von Konstanz während des Schismas legitimer, wenn auch subsidiärer Träger der obersten Gewalt in der Kirche war, weder die dogmatischen noch die disziplinären Dekrete des Konzils hinsichtlich ihrer Gültigkeit einem Zweifel. Mit der Wahl Martins V. sei die oberste kirchliche Autorität vom Konzil wieder auf den Papst übergegangen.“ Von da an wurden denn auch die Dekrete des Konzils nicht mehr mit „*Sacrosancta generalis Constantiensis Synodus*“ intituliert, sondern, weil im Namen des Papstes erlassen, mit der Formel „*Martinus episcopus servus servorum dei...*“ eingeleitet. Sie bedurften aus diesem Grunde ebensowenig einer Bestätigung wie die vor der Papstwahl im Namen des Konzils erlassenen Dekrete⁸³.“

So bestätigen die letzten Veröffentlichungen zur Frage der Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete ihren rechtlichen nicht aber dogmatischen Charakter und zeigen, „daß die Auffassung de Vooghts und Küngs den historischen Tatsachen nicht gerecht wird⁸⁴.“

BERICHTE

ANDRÉ HEIDERSCHEID

Die Kirche im zweiten Jahr nach dem Konzil

In unserem Überblick über das erste nachkonziliare Jahr¹ schrieben wir von einer Schwerpunktverlagerung des öffentlichen Interesses von Rom weg in einzelne Teilgebiete der Kirche, denen, wie beispielsweise den Niederlanden, überall und bis in die nichtchristlichen Kreise hinein, ein nachhaltiges Augenmerk gewidmet wurde.

Uns dünkt heute, daß sich in dieser Beziehung inzwischen ein neuer Wandel vollzogen hat, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade. Schon zu Ende des verflossenen Jahres, besonders aber im Laufe der jüngsten Monate, ist Rom wieder stärker ins öffentliche Blickfeld gerückt, sei es durch Interventionen, Entscheidungen, Veröffentlichungen oder sonstige Ereignisse, die direkt aufmerken ließen oder einfach nicht überhört, respektive übersehen werden konnten, sei es durch die von außen her an Rom herangebrachten Probleme. Zu dem kommt, daß es in den andern Teilen der Kirche anscheinend ruhiger geworden ist, daß der vor Monaten festgestellte Gärungsprozeß weniger Aufsehen erregt oder von andern Ereignissen überdeckt wird², was zwangsläufig zu einer Aufwertung aller römischen Verlautbarungen, soweit sie nicht von sich aus eine besondere Beachtung verdienten, führen mußte.

Konnte das alles unter Umständen noch als ein nur stärkeres Hervortreten des römischen Pols im gesamtkirchlichen Dialog bewertet werden, so hat mit Beginn der Bischofssynode am vergangenen 29. September Rom doch unüberseh- und unüberhörbar wieder eine absolut dominierende Stellung eingenommen. Das Interesse, das die Öffentlichkeit durch die Kanäle der Weltpresse der Bischofssynode entgegenbringt, mag weniger intensiv sein als während des Zweiten Vatikanischen Konzils, nicht zu leugnen aber ist, daß die Beratungen der Bischöfe weithin lebhafter Aufmerksamkeit begegnen und alles andere Geschehen im kirchlichen Bereich in den Hintergrund drängen.

Doch wie stellt sich die kirchliche Entwicklung, so weit wir sie jetzt überblicken kön-

⁸² RQ 62 (1967) 16.

⁸³ Ebd. 16 f.

⁸⁴ Ebd. 2.

¹ Siehe ThPQ 115 (1967), 177–186.

² So ist es beispielsweise um die niederländische Pastoralsynode oder einzelne Eucharistieexperimente bedeutend ruhiger geworden.